



Manifest für die Umsetzung des Rechts auf Informierte Wahl

7. Patientenrechtstag, 16. Mai 2013 Brüssel

Begründung

1. Die Richtlinie 2011/24/EU zur Umsetzung von Patientenrechten bei grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung ist eine Gelegenheit, die Rechte aller europäischer Bürger hinsichtlich der Gesundheitsversorgung zu verbessern, da auch die Bürger innerhalb eines Landes von den Vorschriften profitieren können, die ursprünglich zum Schutz der Rechte grenzüberschreitender Versorgung geplant waren.
2. Das Recht auf Informierte Wahl (Art. 4 §1.b) greift das Recht der Freien Wahl sowie das Recht auf Information der Europäischen Patientenrechtscharta auf, die 2002 unter Federführung von Active Citizenship Network (ACN) und unter Beteiligung der DGVP .V. ins Leben gerufen wurde. Dadurch, dass die Informationen über Gesundheitsleistungen verbessert werden, erlaubt dieses Prinzip allen Patienten den Zugang zu Leistungen, die ihren persönlichen Anforderungen im In- und Ausland besser angepasst sind.
3. Die Richtlinie wird derzeit umgesetzt und verlangt von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Nationalen Kontaktstellen sich mit Patientenorganisationen beraten. Dies ist eine einzigartige Gelegenheit für eine Zusammenarbeit zwischen nationalen Institutionen, Patientenvertretern und Verbrauchern, sich auf die Umsetzung von Maßnahmen zu einigen, die bestmöglich den Bedürfnissen und Erwartungen der Bürger jedes Landes angepasst sind.

Forderungen des Active Citizenship Network

1. Patienten- und Verbraucherorganisationen müssen in allen Mitgliedstaaten in den Umsetzungsprozess eingebunden werden. Sie sind anzuhören bei allen nationalen Vorschriften diesbezüglich, v.a. hinsichtlich der Information für Bürger und Erstattungsfragen bei grenzüberschreitender Versorgung. Beides beeinflusst stark die Effektivität des Rechts auf Informierte Wahl.
2. Alle Informationen, die in der Richtlinie aufgeführt werden, sollten direkt über die Nationale Kontaktstelle erhältlich sein, inklusive Informationen über Behandlungsoptionen sowie über Verfügbarkeit, Qualität, Sicherheit und Kosten für Gesundheitsdienstleistungen der jeweiligen Anbieter des Landes, in dem die Behandlung stattfindet.
3. Informationen über Wartezeiten und persönlichem Umgang mit Patienten, die nicht in der Richtlinie aufgeführt sind, nichtsdestotrotz aber entscheidende Punkte in der Patientenentscheidung darstellen, sollten ebenfalls über die Nationalen Kontaktstellen erhältlich sein.
4. Neben Internetseiten sollten die Nationalen Kontaktstellen auch personalisierte Informationen per Telefon oder Email-Service anbieten.

5. Die Informationen der Nationalen Kontaktstellen sollten in verschiedenen Sprachen darunter auch Englisch verfügbar sein. Die Web-Seiten sollten die Informationen auch derart grafisch aufarbeiten, dass keine besonderen Sprachkenntnisse erforderlich sind.
6. Inhalt, Darstellung und Aufbereitung der Informationen auf den Web-Seiten sollten mit Patienten-/ Verbrauchervertretern abgestimmt werden, so dass diese Informationen für die Bürger leicht zugänglich und leicht verständlich sind.
7. Die Effektivität der Informationsangebote durch die Nationalen Kontaktstellen sollten regelmäßig gemeinsam mit Patienten-/ Verbrauchervertretern bewertet werden.
8. Es sollen in jedem Mitgliedstaat Informationskampagnen veranstaltet werden zur Aufklärung der Bürger über ihre Rechte im Zusammenhang mit der Richtlinie und über die Existenz der Nationalen Kontaktstellen bis zum Inkrafttreten der Richtlinie am 25. Oktober 2013. Diese Kampagnen sollen Patienten-/ Verbraucherorganisationen einbinden.

Zeichnen Sie mit!

Land:

Organisation:

Ansprechpartner:

Email:

Telefon: